Samtgemeinde NEUENKIRCHEN
Merzen | Neuenkirchen | Voltlage

**Samtgemeinde Neuenkirchen** **Neuenkirchen, den 25. Feb. 2021**
**Samtgemeinde Neuenkirchen**

| **Beschlussvorlage Samtgemeinde** | **Vorlage Nr.: SG/422/2021** |
|---|---|

## Ergänzung der Verwaltungsrichtlinie

Beratungsfolge:

| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
|---|---|---|---|---|
| Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales | 24.02.2021 | öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeindeausschuss | 25.02.2021 | nicht öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeinderat | 08.03.2021 | öffentlich | Entscheidung | |

**Sachverhalt:**
Die Samtgemeinde Neuenkirchen fördert Vereine, Verbände und Organisationen finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der planmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel. Alle Entscheidungen zur Förderung werden im Rahmen einer politisch beschlossenen Verwaltungsrichtlinie zur Förderung von Vereinen getroffen.

Anfang des Jahres gab es eine Anfrage eines Vereines an die Gemeinde Neuenkirchen zur Übernahme einer kommunalen Bürgschaft.

Die Übernahme einer solchen Bürgschaft bedarf nach den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis Osnabrück. Diese Genehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (siehe hierzu Hinweisblatt der Kommunalaufsicht Landkreis Osnabrück). Wenn Bürgschaften in der Richtlinie nicht ausgeschlossen werden, führt dies ggf. zu Bindung von Liquidität und einer Erhöhung der Verbindlichkeiten.

Aufgrund dieser Hinweise des Landkreises Osnabrück und der Tatsache, dass ein Handeln eines Vereins nicht durch die Samtgemeinde Neuenkirchen beeinflusst werden sollte, empfiehlt die Verwaltung grundsätzlich alle Anfragen zur Übernahme von kommunalen Bürgschaften für Vereine, Verbände und Organisationen abzulehnen und diese Entscheidung mit in die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung von Vereinen aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**
Die Verwaltungsrichtlinie ist dahingehend zu ändern, dass Bürgschaften jeglicher Art ausgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeinderat.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Mittel stehen hierfür im Haushalt nicht im Haushalt zur Verfügung. Wenn Bürgschaften in der Richtlinie nicht ausgeschlossen werden, führt dies ggf. zu Bindung von Liquidität und einer Erhöhung der Verbindlichkeiten.